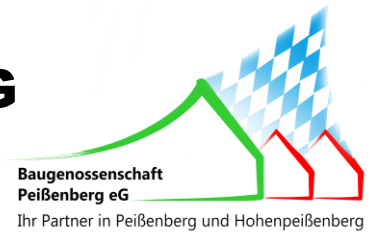


Baugenossenschaft Peißenberg eG

Hausordnung



1. Rücksichtnahme

Das Miteinanderleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme der Bewohner. Mieter haben auf eine sachgemäße Behandlung des Eigentums der Baugenossenschaft zu achten.

2. Ruhezeiten

Von **12.00 Uhr bis 14.00 Uhr** sowie von **22.00 Uhr bis 8.00 Uhr**, an **Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr**, ist jede Art von Lärm oder Geräuschen in Haus und Garten zu vermeiden.

Alle Geräte sind immer nur mit Zimmerlautstärke zu betreiben. Durch den Betrieb von Radio-, Fernseh-, und ähnlichen Geräten auf dem Balkon oder im Garten dürfen andere Mitbewohner nicht gestört werden.

Für Gartenarbeiten jeglicher Art sind die ortsüblichen Ruhezeiten einzuhalten.

3. Reinigung

Auftretende Verunreinigungen sind vom Verursacher umgehend zu beseitigen.

Die Reinigung der Treppenhäuser einschließlich der Treppenhausfenster obliegt den Mietern. Sind mehrere Wohnungen auf einer Etage vorhanden, muss die Reinigung in wöchentlichem Wechsel durchgeführt werden.

Auch die Reinigung der Flure, sowie der allgemein zugänglichen Teile des Speichers und des Kellers ist von den Mietern im Wechsel auszuführen.

Gehwegreinigung, Räum- und Streupflicht

Bei der Winterreinigung sind die behördlichen Vorschriften über Zeit und Umfang unbedingt einzuhalten.

Auch die Zugänge zum Haus, zu den Garagen und zum Hof sind entsprechend zu reinigen.

Für eventuell entstehende Sach- und Personenschäden haftet der Mieter.

4. Speicher / Keller

In den Speicher- und Kellerabteilen dürfen leicht entzündliche Flüssigkeiten und Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Die Zugänge zu den Einzelabteilen sind jederzeit freizuhalten.

Allgemein zugängliche Fenster (z.B. Treppenhaus, Kellerflur u. Ä.) sind bei Unwetter sofort zu schließen und bei Frostgefahr grundsätzlich geschlossen zu halten.

Waschmaschinen können in der Waschküche aufgestellt werden. Der Ablaufschlauch von der Waschmaschine muss ordnungsgemäß am Gully oder am Syphon angeschlossen sein.

5. Gemeinschaftsflächen, -räume und -anlagen

In den vorgenannten Räumen und Anlagen sowie auf den Gemeinschaftsflächen dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden.

6. Müll

Die örtlichen Vorschriften über die Müllentsorgung, insbesondere der Mülltrennung, sind unbedingt einzuhalten. Werden Mülltonnen von mehreren Mietern benutzt, sind die Mieter im wöchentlichen Wechsel zur Bereitstellung der Mülltonnen und späteren Rückschaffung an den Stellplatz, sowie deren Reinigung, verpflichtet.

7. Schadens- und Unfallverhütung

Offenes Licht und Rauchen auf dem Speicher oder im Keller gefährden Haus und Menschen.

Brennmaterial muss sachgemäß gelagert werden. Die Lagerung von Heizöl ist nur mit vorheriger Genehmigung der Baugenossenschaft gestattet; sie muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Glühende und heiße Asche gehören nicht in die Mülltonnen.

8. Außenanlagen

Saubere und gepflegte Außenanlagen prägen das Gesicht der Wohnanlage. Daher dürfen dort weder Möbelstücke noch sonstiger Sperrmüll gelagert werden. Der Platz wo Brennmaterial gelagert werden kann, wird von der Verwaltung bestimmt. Das Wohnungsunternehmen ist berechtigt, bei Verstoß den Abtransport auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Die Grünanlagen sind im Interesse aller Hausbewohner zu schonen. Dasselbe gilt auch für die Gartenanlagen, die dem Mieter kostenlos für die Nutzung zur Verfügung stehen.

In den Gartenanlagen dürfen ohne Genehmigung der Baugenossenschaft keine Garagen, Hütten, Terrassen oder Lauben erstellt werden. Schwarzbauten, werden von der Genossenschaft rechtlich verfolgt bzw. auf Kosten des Erstellers abgebrochen.

Einfriedung zwischen den Gärten der Mieter, wenn diese mit einem Naturzaun begrenzt sind, dürfen nicht zu hochgehalten werden und müssen gepflegt, sowie geschnitten werden.

Gemeinschaftlich genutzte Außenanlagen (Trockenplatz für Wäsche) usw. sind von den Mietern gemeinsam zu pflegen und sauber zu halten.

Jegliche Anpflanzung oder Lagerung an der Hauswand von Holz, Geräten, Aschentonnen, Materialien, Spalierbäume usw. ist nicht gestattet.

Bauliche Veränderungen am Haus oder der Wohnung durch den Mieter, unterliegen der Genehmigung durch die Verwaltung.

Das Parken und Abstellen von Autos, Fahr- und Motorrädern auf Höfen bzw. auf dafür vorgesehenen Stellplätzen ist nur den Hausbewohnern gestattet.

Insbesondere sind Eingänge und Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

9. Zuständigkeit

In den Sprechstunden des Wohnungsunternehmens können Wünsche und Anliegen vorgebracht werden. Die Schlichtung privater Streitigkeiten zwischen den Mietern gehört - soweit sie nicht zu einer nachhaltigen Störung des Hausfriedens führen - nicht zu den Aufgaben der Baugenossenschaft.

Schäden und Mängel sind der Baugenossenschaft sofort zu melden. Bei akuter Gefahr wendet man sich zuerst an die amtlich zuständigen Stellen.